

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2003

Geschäftszahl

2000/18/0031

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/05/0041 B 23. Mai 2002 RS 2

(hier Bundesminister für Inneres als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde)

Stammrechtssatz

Da im vorliegenden Fall die oberste Behörde, die im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht angerufen werden könnte (der gemäß § 60 Abs. 2 NÖ GdO 1973 zuständige Gemeinderat), von den Beschwerdeführern nicht angerufen worden ist, liegen die Voraussetzungen der Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht vor.